

Ordnung
zur Verleihung der Bezeichnung
„Honorarprofessorin“ und „Honorarprofessor“
an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
vom 19.01.2026

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 41 Abs. 2 bis 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV NRW S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Universität Münster folgende Ordnung erlassen:

§ 1

Allgemeines

- (1) An der Rechtswissenschaftlichen Fakultät kann unter den Voraussetzungen des § 41 Abs. 2, 3 HG NRW die Bezeichnung „Honorarprofessorin“ bzw. „Honorarprofessor“ (Bezeichnung) verliehen werden.
- (2) Durch die Verleihung der Bezeichnung wird die rechtliche Stellung eines Mitglieds der Universität Münster erworben. Soweit die Honorarprofessorin/der Honorarprofessor nicht zugleich aus anderen Gründen Mitglied der Hochschule ist, nimmt sie/er an Wahlen nicht teil.
- (3) Durch die Verleihung ergibt sich eine Lehrverpflichtung an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät von zwei Semesterwochenstunden.

§ 2

Verleihungsvoraussetzungen

- (1) ¹In der Regel soll die/der Vorgeschlagene promoviert sein. ²Ist dies nicht der Fall, ist durch die Antragstellerin/den Antragsteller eine zusätzliche Begründung beizufügen, warum ein besonders starkes Interesse an der Gewinnung der Person für die Fakultät besteht.
- (2) ¹Hervorragende Leistungen auf einem Fachgebiet liegen vor, wenn sie den Einstellungsbedingungen für hauptberufliche Universitätsprofessorinnen/Universitätsprofessoren gem. § 36 Abs. 1 HG NRW entsprechen. ²Die Bewertung der aufzuweisenden wissenschaftlichen Leistungen soll unter Zugrundelegung des Anforderungsniveaus für Professuren erfolgen. ³Leistungen in Forschung und beruflicher Praxis sollen grundsätzlich in Publikationen zugänglich sein.
- (3) ¹Hervorragende Leistungen in der Lehre setzen mindestens eine fünfjährige (zehn Semester) erfolgreiche selbständige Lehrtätigkeit im Umfang von mindestens zwei Semesterwochenstunden an der Fakultät voraus. ²In außergewöhnlichen Fällen kann die erforderliche Dauer

der Lehrtätigkeit um höchstens zwei Semester verkürzt werden. ³In diesem Fall ist durch die Antragstellerin/den Antragsteller eine zusätzliche Begründung beizufügen, warum ein besonders starkes Interesse an der Gewinnung der Person für die Fakultät besteht.

§ 3

Antrag

- (1) Antragsberechtigt für einen Verleihungsvorschlag sind alle Mitglieder des Habilitationsausschusses.
- (2) Anträge für einen Verleihungsvorschlag sind unter Berücksichtigung des § 2 Abs. 1 bis 3 zu begründen und an die Dekanin/den Dekan zu richten.
- (3) In der schriftlichen Begründung ist insbesondere auf die Persönlichkeit der/des Vorgeschlagenen, auf ihre/seine bisherigen beruflichen oder wissenschaftlichen Leistungen, auf ihre/seine bisherige Lehrtätigkeit sowie auf das besondere Interesse der Fakultät an der Gewinnung der Person einzugehen.
- (4) Dem Vorschlag sind beizufügen:
 - a) ein Lebenslauf der/des Vorgeschlagenen,
 - b) eine Darstellung der beruflichen oder wissenschaftlichen Leistungen,
 - c) eine beglaubigte Kopie der Promotionsurkunde,
 - d) ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen,
 - e) die wichtigsten Veröffentlichungen der/des Vorgeschlagenen,
 - f) Nachweise über Umfang und Inhalt der bisherigen Lehrtätigkeit der/des Vorgeschlagenen inkl. der bisherigen Evaluationsergebnisse.

§ 4

Verleihungsverfahren

- (1) Über die Verleihung der Bezeichnung entscheidet der Fachbereichsrat.
- (2) ¹Auf Vorschlag der Dekanin/dem Dekan beschließt der Fachbereichsrat über die Eröffnung des Verfahrens. ²Entscheidet er, das Verfahren zu eröffnen, bestimmt er zur Feststellung der Eignung der/des Vorgeschlagenen sowie zur Vorbereitung seiner Entscheidung zwei Gutachterinnen/Gutachter, die zum Antrag einschließlich der Lehrtätigkeit (§ 41 Abs. 3 Satz 2 HG NRW) schriftlich Stellung nehmen. ³Die Gutachten sind innerhalb von ## Monaten zu erstatten.
- (3) Auf Grundlage der Gutachten entscheidet der Fachbereichsrat über die Verleihung der Bezeichnung.

- (4) Der Vorschlag gilt nur dann als angenommen, wenn außer der Mehrheit des Fachbereichsrats auch die Mehrheit der dem Fachbereichsrat angehörenden habilitierten Mitglieder für ihn stimmt, da durch die Entscheidung Belange der Forschung und Lehre tangiert werden und eine Qualitätsüberprüfung entsprechend der einer Berufung vorgenommen wird.
- (5) Die Dekanin/Der Dekan zeigt der Rektorin/dem Rektor die Entscheidung des Fachbereichsrats an.

§ 5

Verleihung

- (1) Die Urkunde über die Verleihung der Bezeichnung „Honorarprofessorin“ bzw. „Honorarprofessor“ wird von der Dekanin/dem Dekan ausgehändigt.
- (2) Mit Aushändigung der Urkunde ist die Verleihung der Bezeichnung wirksam.
- (3) Die Honorarprofessorin/der Honorarprofessor versichert, weiterhin eine enge Verbindung zur Fakultät zu pflegen und sich an Forschung und Lehre zu beteiligen.

§ 6

Führung der Bezeichnung, Widerruf, Rücknahme

- (1) Das Recht zur Führung der Bezeichnung ruht, wenn die Honorarprofessorin/der Honorarprofessor die Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ aus einem sonstigen Grund führen kann.
- (2) Die Verleihung der Bezeichnung kann vom Fachbereichsrat widerrufen werden, wenn die Honorarprofessorin/der Honorarprofessor durch ihr/sein Verhalten das Ansehen oder das Vertrauen, das ihre/seine Stellung erfordert, verletzt hat, oder wenn er/sie vor Vollendung des 67. Lebensjahres ihre/seine Lehrtätigkeit an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät ohne wichtigen Grund mehr als zwei Jahre nicht ausgeübt hat.
- (3) Die Verleihung der Bezeichnung kann vom Fachbereichsrat zurückgenommen werden, wenn ein Grund vorliegt, der bei einer Beamtin/einem Beamten die Rücknahme der Ernennung rechtfertigen würde.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster (AB Uni) in Kraft.
- (2) Auf Verfahren, die bei Inkrafttreten dieser Ordnung eingeleitet wurden, finden die „Verfahrensgrundsätze für die Verleihung der Bezeichnungen ‚Honorarprofessor‘ und ‚Honorarprofessorin‘“ vom 7. Dezember 2004 weiter Anwendung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vom 21.10.2025. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei den

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 19.01.2026

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s